

Stadt Freiburg im Breisgau

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Abt. 3, SG 3, Kindertagespflege

Europaplatz 1, 79098 Freiburg i.Br.

E-Mail: aki@freiburg.de

Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit den Städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Freiburg im Breisgau in der Fassung vom 23.07.2024

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag ☐ Änderungsantrag ab _____ bis _____
(maximal Ende Kalenderjahr)

Antragsteller*in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail
Name der Bank	IBAN
BIC	Pflegeerlaubnis gültig bis

Ich bin tätig als Kindertagespflegeperson:

- ☐ im eigenen Haushalt ☐ in anderen geeigneten Räumen
- ☐ und habe nur Einkünfte aus der Betreuungstätigkeit als Kindertagespflegeperson
- ☐ und habe noch weitere Einkünfte: _____
(bitte angeben: z.B. aus Vermietung/Verpachtung, Kapital-/Zinserträge, Gründungszuschuss, andere Tätigkeit)
- ☐ ich betreue noch Kinder, die von anderen Kommunen gefördert werden, den/die entsprechenden Bewilligungsbescheid/e füge ich bei

Dem Antrag sind als Nachweise beizulegen (immer alle Seiten):

- **Zur Alterssicherung:** der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Berechnung der monatlichen Beiträge die für den Zeitraum der Antragsstellung gelten sowie alle Änderungs- und Neufestsetzungsbescheide für diesen Zeitraum.
- **Zur Kranken- und Pflegeversicherung:** der Bescheid der Krankenkasse über die Berechnung der monatlichen Beiträge die für den Zeitraum der Antragsstellung gelten sowie alle Änderungs- und Neufestsetzungsbescheide für diesen Zeitraum.
- **Zur Unfallversicherung:** der Bescheid der BGW (werden immer im April des Folgejahres von der BGW versandt, ggf. nachreichen)
- **Gilt nur für die Großtagespflege, wenn GbR:** Nachweis über die Aufteilung des Einkommens nach GbR-Vertrag im beantragten Zeitraum

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Hinweise zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Grundsätzliches

Kindertagespflegepersonen haben bei Vorliegen aller Voraussetzungen Anspruch auf die anteilige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson und separat von der Zahlung der laufenden Geldleistung längstens bis Ende des Kalenderjahres, danach ist ein Folgeantrag zu stellen.

Die Auszahlung der Erstattung erfolgt monatlich, erstmals auf der Grundlage der für Januar 2025 gezahlten Geldleistung, und wird jeweils zum 01.07. und zum 15.11. des Kalenderjahres durch eine Spitzabrechnung geprüft. Hierbei kann es zu Nachzahlungen oder Rückforderungen kommen. Ab 2026 erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Daten vom 15.11. des Vorjahres.

Die zu erstattenden Beträge berechnen wir aus der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2, Nr.1 und 2 SGB VIII i. V. mit den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien der Stadt Freiburg.

Die Erstattung von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wird im Einzelfall geprüft.

Wie werden die angemessenen Beiträge berechnet?

Von der gezahlten Geldleistung ziehen wir die Betriebsausgabenpauschale ab. Aus dem Ergebnis werden die Sozialversicherungsbeiträge errechnet, die wir als Grundlage für die Erstattung nehmen.

Mit welchen Beitragssätzen wird gerechnet?

Für die Alterssicherung nehmen wir den aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 18,6 %), bei der Krankenversicherung den aktuellen Beitragssatz (derzeit 14,6 % bzw. den ermäßigten Beitragssatz von 14 %). Als Zusatzbeitragssatz legen wir den von Ihrer Krankenversicherung festgesetzten Beitragssatz zugrunde.

Bei der Pflegeversicherung rechnen wir mit den jeweils geltenden Beitragssätzen (derzeit 4,2 % ohne Kind und 3,6 % mit Kind, bei jedem weiteren Kind reduziert sich der Beitrag um 0,25 %).

Wie hoch ist die Erstattung?

Die aus unserer Berechnung resultierenden Beträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden von uns zur Hälfte erstattet. Die Unfallversicherung wird in voller Höhe erstattet.

Einführung eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens

Wir melden seit 2016 alle ausgezahlten Erstattungen von Beiträgen zu Alters-, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie der gesetzlichen Unfallversicherung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass die Erstattung von Zuschüssen zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung - steuerlich zutreffend erfasst wird (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz).

Mitwirkungspflicht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 60 SGB I verpflichtet sind, uns jede Beitragsänderung für den beantragten Zeitraum mitzuteilen.